

**Persistenter Identifier:** 1529487027376\_1884

**Titel:** Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1884

**Signatur:** XIX/135.2-3,1884

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/)

  

**Abschnitt:** Submissionswesen.

**Strukturtyp:** article

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376\\_1884/400/LOG\\_0325/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/400/LOG_0325/)

## Submissionswesen.

Ueber die von uns bereits besprochene Konferenz bezüglich des Submissionswesens berichtet Herr Th. Peters, der für den Verein deutscher Ingenieure an derselben Theil nahm, in der Zeitschrift des genannten Vereins, wie folgt:

**Erste Frage.** Erscheinen die bezüglich der Zuschlagsertheilung sowohl bei öffentlichen als bei engeren Submissionen in dem Entwurf in Aussicht genommenen Bestimmungen geeignet, einer etwaigen zu weitgehenden Berücksichtigung absoluter Mindestgebote wirksam vorzubeugen?

Als Referent der Regierung führte Hr. Reg.-Assessor Anton aus, daß die Behörde bisher vielfach in zu enger Auffassung der Bestimmungen über die Zuschlagsertheilung sich zu sehr an den Preis gehalten und, wenn irgend möglich, dem Mindestfordernden den Zuschlag ertheilt habe. Das sei nicht die Absicht der Regierung; sie wolle vielmehr dem Beamten größere Freiheit des eigenen Ermessens geben, und sei deshalb in der neuen Fassung das Hauptgewicht auf die Sicherung einer guten und vorschriftsmäßigen Lieferung gelegt. In demselben Sinne sei bei engeren Ausschreibungen, falls ein bestimmtes Projekt demselben nicht zu Grunde gelegt sei, der Zuschlag demjenigen Angebote zu ertheilen, welches für den gegebenen Fall als das geeignetste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das preiswürdigste erscheine.

Um die nachtheiligen Wirkungen der durch die Submissionen herbeigeführten Preiserniedrigungen auf die Industrie des Landes zu verhindern, sei mehrseitig angeregt worden, dem Mindestfordernden den Zuschlag überhaupt nicht zu ertheilen; für diese durchgreifende und mit dem bisherigen Verfahren gänzlich in Widerspruch stehende Maßregel habe sich die Regierung nicht entscheiden können. Dagegen habe sie die Zuschlagsertheilung nicht nur von der Sicherung guter und rechtzeitiger Ausführung abhängig gemacht, sondern außerdem noch die Bestimmung getroffen, daß solche Angebote von vornherein auszuschließen seien, bei welchen der Preis in offenbarem Mißverhältnisse zu der zu vergebenden Leistung oder Lieferung stehe, dergestalt, daß bei tüchtiger Ausführung der Arbeit oder Lieferung der geforderte Preis hinter dem überschläglichen ermittelten Selbstkostenpreise des Unternehmers erheblich zurückbleibe.

Schließlich sei für die Zuschlagsertheilung eine Bestimmung hinzugefügt zu Gunsten der kleineren Gewerbetreibenden, nämlich bei Lieferungen und Arbeiten, welche außergewöhnliche Geschäftskennniß nicht erfordern, thunlichst die in der Nähe der Arbeitsstelle wohnenden Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

Aus der Verhandlung über diese, sowie über die folgenden Fragen ergab sich, wie außerordentlich verschieden die Verhältnisse der einzelnen Industriezweige gestaltet sind, so daß es kaum möglich erscheint, ins einzelne gehende Bestimmungen für alle gemeinsam aufzustellen. So machte z. B. der Vertreter der Textilindustrie, Hr. Commerzienrath Wolff-Stadbach, geltend, die erforderliche Sachkenntniß zur Beurtheilung ihrer Waaren sei so schwierig zu erwerben, daß man sie von den Staatsbeamten nicht erwarten könne; man solle deshalb Sachverständigenkommissionen, etwa drei, in Schlesien, Berlin und am Rhein, einsetzen, welche zugleich bei den Ausschreibungen mitwirken könnten.

In demselben Sinne sprach sich der Vertreter der Cementindustrie, Hr. Dr. Delbrück-Stettin, aus, welcher für die Aufstellung der besonderen Lieferungsbedingungen und Prüfungsnormen die Mitwirkung von Sachverständigen anregte, damit die Qualität sicher festgestellt und aus Preis mal Qualität das günstigste Angebot ermittelt werde.

Große Meinungsverschiedenheit ergab sich in Bezug auf die Frage, ob grundsätzlich der Mindestfordernde von der Lieferung auszuschließen sei, und deutlich ergab sich aus der Verhandlung, was auch mehrere Redner besonders betonten, daß hierfür beim Handwerk und Kleingewerbe ganz andere Bedingungen vorlägen, als für die Großindustrie; während erstere, an die Scholle und den örtlichen Verbrauch gebunden, durch das fortwährende Herunterbieten von einer Submission zur anderen, durch Preisstellung ohne vorherige sorgfältige Berechnung, nicht allein zu steter Verschlechterung der Leistungen, sondern sogar zum vollständigen Erliegen gebracht werden müßten, so daß der grundsätzliche Ausschluß des Mindestfordernden von der heilsamsten Wirkung sein würde, seien für die kapitalkräftigere Großindustrie zahlreiche Umstände geltend zu machen, welche die Abgabe außerordentlich billiger Offerten im einzelnen Falle in reichem Maße begründeten, so daß man keineswegs berechtigt sei, solche mit Mißtrauen zu behandeln oder gar abzuweisen. Auch sei es leicht, durch Schutzofferten und dergleichen die Wirkung der Bestimmung, wonach der Mindestfordernde auszuschließen, zu umgehen. In diesem Sinne beantragten die Vertreter des Vereines deutscher Ingenieure und der Berliner Kaufmannschaft, den Vorschlag der Regierung gut zu heißen, jedoch mit

der Einschränkung, daß einer außerordentlich niedrigen Offerte trotzdem der Zuschlag ertheilt werde, falls der Bieter sie mit durchschlagenden Gründen zu rechtfertigen vermöchte.

Als besonders schwierig wurde allseitig die im Vorschlage der Regierung liegende Beurtheilung der Selbstkosten seitens des den Zuschlag ertheilenden Beamten anerkannt und von mehreren Rednern deshalb vorgeschlagen, die Regierung möchte Sachverständigenkommissionen einsetzen, welche ihr hierbei, sowie bei den übrigen Entscheidungen beratend zur Seite ständen.

Von mehreren Seiten wurde auch dem Verfahren das Wort geredet, die Entscheidung über den Zuschlag gänzlich der Behörde bzw. dem Beamten anheimzustellen; die in den Anträgen der Berliner Industriellen verlangte Begründung eines außerordentlichen niedrigen Preises würde bei einigem Geschick meistens gelingen.

**Zweite Frage.** Kann den Klagen über die aus der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse erwachsenden Uebelstände durch Maßnahmen der Verwaltung — eventuell in welcher Weise — abgeholfen werden?

Der Regierungsvertreter berichtete, daß zahlreiche Beschwerden wegen der Veröffentlichung der Submissionsergebnisse laut geworden seien, und daß deshalb die Regierung zu der Bestimmung gekommen sei, nur die Bieter zu den Terminen zuzulassen. Es sei zu erwägen, ob man den Bietern die Verpflichtung der Verschwiegenheit auferlegen könne bzw. solle.

Der durch die Veröffentlichung der Submissionsergebnisse angerichtete Schaden wurde allseitig anerkannt; insbesondere machte Hr. Behrens-Berlin darauf aufmerksam, welche Nachteile dem Baarengeschäfte dadurch erwüchsen, daß die dem zahlungsfähigen Staate für große Lieferungen gestellten billigen Preise bekannt gemacht und nun von der kleinen Kundschaft benutzt würden, um gleiche Preise von den Lieferanten zu erzwingen.

Hr. Euler-Kaiserslautern empfiehlt die Einführung eines amtlichen Submissionsblattes; dadurch würde den zahlreichen Submissionsanzeigern, welche jetzt mit allen Mitteln die Ergebnisse sich verschaffen und veröffentlichen, der Boden entzogen und die beste Sicherheit geboten werden, daß keine Submissionsergebnisse mehr in die Oeffentlichkeit gelangten.

Den Bietern selbst Verschwiegenheit aufzuerlegen, wurde als unausführbar anerkannt, aber zugleich hervorgehoben, daß wohl nicht von diesen, sondern von den beim Verfahren beteiligten Subalternbeamten den Submissionsanzeigern die Nachrichten zuzuflehen möchten; es wurde deshalb empfohlen, daß die Regierung ihren Beamten Verschwiegenheit hierfür auferlegen möchte.

**Dritte Frage.** Sind mit dem Verfahren, die Gebote in Procenten der Anschlagssumme zu erfordern, Anzuträglichkeiten verbunden? Siehen deshalb der weiteren Zulassung dieses Verfahrens Bedenken entgegen?

Nach der Mittheilung des Regierungsvertreters ist das Angebot in Procenten der Anschlagssumme zwar nicht in der Regel, aber bei Bauarbeiten doch zuweilen vorgekommen.

Die Versammlung gab einstimmig zu erkennen, daß dieses Verfahren beseitigt werden müßte; denn es verführe dazu, ohne sorgfältige Berechnung zu bieten; auch für den Beamten wäre es unerwünscht, wenn die Angebote erheblich von den Anschlagssummen abwichen.

**Vierte Frage:** Hat die bisherige Handhabung der Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ausbedingung von Mehr- oder Minderlieferung zu begründeten Klagen Anlaß gegeben? eventuell bezüglich welcher Lieferungsgegenstände?

Allseitig gelangte die Ansicht zum Ausdruck, daß die Ausbedingung von Mehr- oder Minderlieferung möglichst zu beschränken sei, weil sie leicht zu erheblicher Schädigung des Lieferanten führen könnte, denn dieser müßte sich auf die größte Liefermenge einrichten, um den Vertrag sicher erfüllen zu können; ganz außerordentlich weitgehende Ansprüche der Behörden in dieser Richtung wurden durch Beispiele mitgetheilt; ferner müßte jedenfalls die Mehr- oder Minderlieferung sich genau den einzelnen Positionen des Anschlages anschließen. Gegen die Forderung, eine derartige Bestimmung aus den Verträgen ganz fortzulassen, machte der Vorsitzende geltend, daß dann die Behörde gebotenfalls vollständig von dem guten Willen des einen Lieferanten abhängig gemacht würde, z. B. bei Gegenständen, zu deren Lieferung eine ganz besondere Einrichtung erforderlich gewesen wäre, wie Formziegel u. dgl.

Es wurde darauf hingewiesen, daß bei solchen Ausbedingungen der Mehr- oder Minderlieferung der Vertragsstempel stets für die größte Menge zur Anwendung käme, ohne daß eine Rückerstattung der zuviel gezahlten Stempelposten im Falle der Minderlieferung stattfände.

Der Vorsitzende versprach, auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit der Regierung zu lenken.

(Schluß folgt.)